

Übung im Strafrecht für Anfänger

4. Besprechungsfall

Anton (A) unternimmt eine Spritztour in seinem Auto. In einer kleinen Ortschaft, deren Straßen eng und verwinkelt sind, torkelt plötzlich und unerwartet nach einer Kurve von der linken Fahrbahnseite ein Betrunkener auf die Straße. Dabei handelt es sich um den geschiedenen Mann (M) der Schwester des A. Die einzige sich bietende Möglichkeit, diesen nicht zu überrollen, besteht in einem Ausweichmanöver auf den rechten Fußgängerweg, wo allerdings gerade der Radfahrer Bruno (B) das ihm von seinem Freund (F) geliehene Rennrad auf Hochglanz bringt. In Sekundenschnelle entscheidet sich A dafür, das Leben seines hilflosen Ex-Schwagers auf alle Fälle zu retten und zieht sein Fahrzeug scharf nach rechts. Dabei nimmt er sowohl die Zerstörung des Fahrrades als auch die Tötung des B billigend in Kauf.

Tatsächlich wird B lebensgefährlich verletzt, das Fahrrad hat nur noch Schrottwert. A ruft sofort einen Rettungswagen herbei, der den B in ein Krankenhaus bringt. Dort nimmt sich der diensthabende Dr. Diagnosis (D) seiner an. Er erkennt, dass das Leben des B gerettet werden kann, wenn er sofort an ein Beatmungsgerät angeschlossen wird. Der Intimfeind (I) des D hat sich kurz zuvor allerdings heimlich an dem einzigen Beatmungsgerät, an das B angeschlossen werden könnte, zu schaffen gemacht und dabei mehrere Teile herausgeschraubt und unter dem Gerät versteckt, so dass der Apparat funktionsuntauglich ist. Da eine künstliche Beatmung des B damit unmöglich ist, stirbt dieser kurz nach seiner Einlieferung. Erst später werden die heraus geschraubten Teile gefunden und das Gerät wieder funktionstüchtig gemacht. I hatte dem D nur Unannehmlichkeiten bereiten wollen, hingegen war ihm nicht bewusst, dass durch seinen »Streich« Leib oder Leben der Patienten in Gefahr geraten könnte, denn er ging - irrtümlicherweise - davon aus, dass jederzeit und ohne wesentliche Zeitverzögerung weitere Beatmungsgeräte einsetzbar gewesen wären.

Wie haben sich A und I strafbar gemacht?

Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Straßenverkehrsdelikte sind nicht zu prüfen.